

Sehr geehrte Damen und Herren,

meine nachfolgenden Ausführungen beschäftigen sich mit einer Vielzahl unterschiedlicher Aspekte, deren wesentliches Bindeglied ihre Aktualität ist. Nicht die rechtliche Systematik steht im Vordergrund, sondern bestimmte Facetten der gegenwärtigen Vertragswirklichkeit und der dabei zu berücksichtigenden Rechtsgrundlagen sollen beleuchtet werden. Unter Einbeziehung der Erfahrungen einer versierten Hochschulverwaltung werden Lösungsansätze (etwa zum Recht der Erfindungen) aufgezeigt und in gewissem Umfang Prognosen (etwa im Bereich der EU- Forschungsförderung) über die absehbare, weitere Entwicklung gewagt; jedenfalls hoffe ich, dass meine Ausführungen Anlass für eine Vertiefung der angeschnittenen Themenbereiche sein werden. Hinsichtlich der zitierten hochschul- und haushaltsrechtlichen Vorschriften orientiere ich mich hauptsächlich am Recht des Landes Nordrhein-Westfalen.

Einleitung

Der Fluss von Finanzmitteln im Forschungs- und Entwicklungsbereich erfolgt nur noch in sehr geringem Umfang durch Zuwendungen seitens staatlicher Stellen. Vielmehr bedienen sich auch dieser Geldgeber zunehmend vertragsrechtlicher Instrumente, um Forschungsförderung zu betreiben; in erster Linie sind hier die Europäische Kommission und ihre bisher aufgelegten sechs Forschungs- Rahmenprogramme zu nennen.

Wenn ich mich in meiner Darstellung des Umgangs mit Erfindungen als rotem Faden durch dieses Thema bediene, so ist erster Anknüpfungspunkt die Novellierung des vor zwei Jahren in Kraft getretenen § 42 Arbeitnehmererfindungsgesetzes. Ich möchte an dieser Stelle nicht auf die Einzelheiten des neuen § 42 eingehen, sondern mich dessen Auswirkungen auf die vertragsrechtliche Praxis der staatlichen Hochschulen im Bereich der Forschung und Entwicklung (F&E) zuwenden. Nach der Gesetzesbegründung zu § 42 werden die staatlichen Hochschulen gleichsam zur Vermarktung von Erfindungen verpflichtet:

„Durch die Gesetzesnovellierung sollen die rechtlichen Möglichkeiten der Hochschulen gestärkt werden. Bei Inanspruchnahme der Erfindung können sie bei erfolgreicher wirtschaftlicher Verwertung der Erfindung Einkünfte realisieren. Damit werden die Voraussetzungen für die langfristige Sicherung eines Patent – und Verwertungswesens im Hochschulbereich geschaffen, das sich in einem im Laufe der Zeit immer größeren Maße aus Verwertungserlösen selbst finanzieren und sich im Endeffekt aus diesen Einkünften selbst tragen soll.“ (Bundestagsdrucksache 14/5975, Seite 5)

Eine solche Vermarktung kann nur auf vertraglicher Basis geschehen – entweder durch Verkauf oder durch Lizenzierung der jeweiligen Erfindung. Sehr häufig geht die Erfindung aus einem F&E- Projekt hervor. Dementsprechend erfolgt die Weichenstellung zum Umgang mit künftigen Erfindungen in der Regel meist im zu Grunde liegenden Drittmittelvertrag. Damit fallen wichtige Entscheidungen über den Umgang mit der Erfindung, die Tragung damit verbundener Kosten und die Ertragsmöglichkeiten bereits in der vorvertraglichen Verhandlungsphase.

Die Suche nach dem vertraglichen Verhandlungsfundament bei Erfindungen

Zur Zeit sind zahlreiche Bemühungen auf Hochschulseite zu beobachten, diese Verhandlungsphase so zu gestalten, dass den Interessen der Hochschulen im späteren Drittmittelvertrag bestmöglich

Rechnung getragen werden kann. Hierzu wird in den Hochschulen an „Patent- und Lizenzierungsstrategien“ und Controlling- Konzepten gearbeitet, die das Auftreten gegenüber dem Vertragspartner im F&E- Projekt fundierter, einheitlicher, berechenbarer, stärker machen soll. Die Beschlussfassung über derartige Strategien und Konzepte dürfte letztlich in die Kompetenz der Rektorate und Senate der staatlichen Hochschulen fallen. Dabei stellt sich jedoch die Frage, ob die verantwortlichen Hochschulgremien frei über ihre Strategie entscheiden können, oder ob sie Vorgaben unterliegen, die sie wegen ihres Rechtscharakters zu beachten haben.

Hochschulgesetz NRW

1. Beim Abschluss von F&E- Verträgen gehen alle Beteiligten üblicher Weise davon aus, dass die staatlichen Hochschulen in ihrer Eigenschaft als Einrichtungen des Landes (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Hochschulgesetz NW) tätig werden. Gerade bei Erfindungen wäre es jedoch auch denkbar, dass sie in ihrer weiteren Eigenschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts agieren mit der Folge, dass finanzielle Vorteile, aber auch Belastungen das Körperschaftsvermögen (§ 105 Hochschulgesetz NW) betreffen. So eröffnet der Freistaat Bayern in seinem Haushaltsplan 2003/2004 (Einzelplan 15 für den Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst) „mit Geltung für alle Hochschulen (...) die Möglichkeit einer unentgeltlichen Überlassung in Anspruch genommener Arbeitnehmererfindungen an die Hochschulkörperschaft zur Patentverwertung (...)“. Entsprechend den Ausführungen im Abschnitt „Einnahmen“ dieses Haushaltsplans „dürfen Hochschulen, die als staatliche Einrichtungen gemäß dem Arbeitnehmererfindungsgesetz Patente in Anspruch genommen haben, diese vorbehaltlich der Rechte Dritter ihrer Hochschulkörperschaft unentgeltlich überlassen.“

Die Auswirkungen einer solchen Regelung auf die vertraglichen Vorverhandlungen wären beträchtlich. Der künftige Vertragspartner der Hochschule hätte zu gewärtigen, dass die Hochschule anstrebt, etwaige Erfindungen aus dem Forschungs- und Entwicklungsprojekt in das Körperschaftsvermögen zu übertragen und von dort aus die Vermarktung zu betreiben. Dies geschähe in viel größerer Freiheit entsprechend § 105 Absatz 2 des Hochschulgesetzes: „Aus Rechtsgeschäften, die die Hochschule als Körperschaft des öffentlichen Rechts abschließt, wird das Land weder berechtigt noch verpflichtet.“ Die Hochschule könnte solche Erfindungen in ihrem Körperschaftsvermögen bilanzieren und sie gegebenenfalls sogar als Sicherheiten im Rahmen von Kreditaufnahmen verwenden.

Eine realistische Einordnung der bayerischen Regelungen tritt jedoch alsbald ein, wenn man im Abschnitt „Einnahmen“ weiterliest: „Die Körperschaft darf das Patent nur zur Einlage in ein Unternehmen verwenden.“ Diese Regelung spricht in Verbindung mit der Klausel im vorangehenden Satz „vorbehaltlich der Rechte Dritter“ dafür, dass keineswegs in den Handlungsrahmen für F&E- Verträge eingegriffen werden soll, sondern das Hauptanliegen darin besteht, Existenzgründungen zu ermöglichen, die auf Erfindungen von Arbeitnehmern aus der Hochschule beruhen, ohne dass ein Drittmittelgeber an diesen Erfindungen Rechte geltend macht.

Im Spannungsfeld Einrichtung des Landes – Körperschaft des öffentlichen Rechts ist zu berücksichtigen, dass die im Rahmen von F&E- Projekten eingesetzten Ressourcen in aller Regel dem Landeshaushalt entstammen oder ihm zumindest zuzurechnen sind, so dass die Hochschule auch insoweit nur im Hinblick auf den Landeshaushalt Rechte und Pflichten begründen kann, also als Einrichtung des Landes Vertragspartner wird, nicht aber als Körperschaft des öffentlichen Rechts.

2. Auf der Suche nach rechtlichen Grundlagen zur Fixierung der Ausgangsposition bei Vertragsverhandlungen fällt selbstverständlich zunächst § 101 Hochschulgesetz NW ins Auge.

Auch hier können nur einige Details beleuchtet werden.

Nach Absatz 2 müssen bei der Durchführung von F&E- Projekten mit Mitteln Dritter unter anderem auch „entstehende Folgelasten angemessen berücksichtigt“ werden. Als solche kommen bei Erfindungen zunächst die Patentanmeldungs- und –aufrechterhaltungskosten in Betracht. Dazu könnte unter Heranziehung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 Landeshaushaltsordnung) erwogen werden, diese Kosten dem Drittmittelgeber aufzuerlegen. Bei Interesse an der Erfindung wird er sich erfahrungsgemäß dazu bereit erklären, jedoch zur Bedingung machen, dass er die Patentanmeldung formuliert und den Umfang des Patentschutzes allein bestimmt. Eine solche Verknüpfung steht im Interesse des Drittmittelgebers und ist als solche plausibel. Ob die damit erzielte Einsparung auf Seiten der Hochschule allerdings langfristig ihren Interessen entspricht, kann letztlich nur durch Abwägung aller Faktoren einschließlich der Verwertungsprognosen im Einzelfall geschehen. Dieser Abwägungsvorgang, zu dem die Hochschulen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nur mit sachkundiger Hilfe von außen (Patentverwertungs- Agenturen) in der Lage sein dürften, wird rechtlich dadurch ermöglicht, dass die Berücksichtigung der Folgelasten „angemessen“ sein muss.

3. Zu den Folgelasten gehört allerdings auch die Zahlung einer Erfindungsvergütung in Höhe von 30 % der durch die Verwertung seitens der Hochschule erzielten Einnahmen (§ 42 Ziffer 4 Arbeitnehmererfindungsgesetz). In den Vertragsverhandlungen wird daher seitens der Hochschulen darauf gedrängt, die Festlegung der Höhe derartiger Einnahmen auf einen Zeitpunkt nach der ordnungsgemäßen Erfindungsmeldung zu verschieben. Erst dann ist der Wert einer Erfindung ansatzweise zuverlässig abschätzbar. Dieser Wert dient im Arbeitnehmererfindungsrecht außerhalb des § 42, also außerhalb des Hochschulbereichs, als Grundlage für die Bemessung der Arbeitnehmererfindervergütung.

Für innerhalb der Hochschulen gemachte Erfindungen hat sich der Gesetzgeber hingegen für eine 30 % -ige Pauschale der Bruttoeinnahmen entschieden. Die Gesetzesbegründung sagt hierzu:

„Durch die pauschale Vergütung in Höhe von 30 % des Bruttoverwertungserlöses findet eine Besserstellung der an einer Hochschule Beschäftigten gegenüber anderen Beschäftigten im öffentlichen Dienst und den Arbeitnehmern im privaten Dienst statt. Diese Besserstellung ist dadurch gerechtfertigt, dass nur auf diese Weise das gesetzgeberische Ziel einer Förderung des Patentwesens an Hochschulen und eine Förderung des Technologietransfers erreicht werden kann. Ein Anreiz für die Hochschullehrer zu forschen und die Forschungsergebnisse dem Dienstherrn zu melden kann nur auf finanziellem Weg erfolgen. Eine Vergütung in Höhe von 30 % des Verwertungserlöses entspricht auch durchaus der Vergütung, die in außer- universitären Forschungseinrichtungen gewährt wird.“

Wenn dementsprechend eine Pauschalvergütung die gewünschte „Besserstellung“ von Hochschulmitarbeitern gegenüber solchen aus anderen Tätigkeitsbereichen bewirken soll, so ist in den Vertragsverhandlungen mit dem Drittmittelgeber nicht nur der Wert einer Erfindung zu Grund zu legen, sondern es wäre auf ein zusätzliches Entgelt des Drittmittelgebers bei Verwertung der Erfindung hinzuwirken, die eine Besserstellung der Hochschulerfinder gegenüber anderen Arbeitnehmererfindern zur Folge hat.

Bedauerlicher Weise folgt insbesondere die Großindustrie bisher nicht diesem Ansatz. Es ist vielmehr eindeutig zu erkennen, dass ihr Interesse überwiegend dahin geht, bereits im F&E- Vertrag eine pauschale Summe für jede künftige, übertragene Erfindung zu vereinbaren. Um die immer lebensnotwendiger werdenden Drittmittel- Einnahmen nicht zu gefährden, sehen sich daher zur Zeit fast alle Hochschulen gezwungen, derartige Pauschalen in Drittmittelver-

trägen zu vereinbaren, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch nicht einmal den Wert einer künftigen Erfindung berücksichtigen können.

Diese Diskrepanz zwischen dem gesetzlichen Anspruch des Hochschulerfinders und dem pauschalen Abgeltungsinteresse der Industrie dürfte künftig und nachhaltig nur durch die Rechtsprechung aufzulösen sein. Zur Zeit beeinträchtigt sie stark das Verhandlungsklima zwischen Hochschulen und ihren gewerblichen Drittmittelgebern.

4. Nach § 101 Absatz 3 Satz 3 Hochschulgesetz kann die Hochschule „ein angemessenes Entgelt für die Inanspruchnahme ihres Personals, ihrer Sachmittel und ihrer Einrichtungen verlangen.“ Diese Regelung gilt auch, soweit die Inanspruchnahme der Hochschulressourcen zu einer Erfindung geführt hat. Wegen der „Angemessenheit“ des Entgelts stehen wir hier den gleichen Schwierigkeiten wie oben bei der „angemessenen“ Berücksichtigung der Folgekosten gegenüber. Welche Umstände hier im Rahmen der erforderlichen Abwägung eine Rolle spielen können, möchte ich an dieser Stelle noch unerörtert lassen; ich werde im weiteren Verlauf meiner Ausführungen noch darauf zurück kommen.

Landeshaushaltsordnung NRW

Wenn die Hochschulen ihre F&E- Verträge in der Rechtsnatur der Einrichtungen des Landes abschließen, für die die Landeshaushaltsordnung (LHO) unmittelbar gilt, so stellt sich die Frage, ob nicht auch die LHO für die Vertragsverhandlungen nutzbar gemacht werden kann.

1. Die LHO kennt weder konkret „Einnahmen aus F&E- Projekten“ noch generell den Begriff „Drittmittel“. Dass solche Finanzen dennoch von der LHO erfasst werden, lässt sich nur aus § 8 „Grundsatz der Gesamtdeckung“ schließen, der Bezug nimmt auf Mittel, die „von anderer Seite zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden.“ Darüber hinaus gibt es zahlreiche LHO- Vorschriften, in denen vertragliche Belange – wenn auch in erster Linie solche mit beschaffungsrechtlicher Natur – geregelt werden. Ich verweise an dieser Stelle lediglich auf
 - § 7 „Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit“,
 - § 9 „Beauftragter für den Haushalt“,
 - § 34 „Erhebung von Einnahmen, Bewirtschaftung der Ausgaben“,
 - § 58 „Änderung von Verträgen, Vergleiche“,
 - § 59 „Veränderung von Ansprüchen“ (Stundung, Niederschlagung, Erlass).

Diese Regelungen setzen jedoch zumeist bestehende Vertragsverhältnisse voraus und lassen dementsprechend allenfalls indirekte Schlüsse auf die Gestaltung von Verträgen zu, so dass an dieser Stelle die Möglichkeiten zur Erlangung weiterer Erkenntnisse eingeschränkt sind.

2. Besondere Aufmerksamkeit zieht jedoch im hier erörterten Zusammenhang § 63 LHO auf sich. Ich möchte diese Vorschrift zunächst nur unter dem Gesichtspunkt der Erfindungsvermarktung betrachten und anschließend auf die Geltung der Grundsätze des § 63 generell für F&E- Verträge zu sprechen kommen.

Nach § 63 Absätze 2 bis 4 dürfen Vermögensgegenstände des Landes nur

- zu ihrem vollen Wert
- veräußert oder
- zur Nutzung überlassen werden,
- wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben des Landes in absehbarer Zeit nicht benötigt werden.

Auch die neuen – seit 01. Januar 2004 in Kraft befindlichen - Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (vgl. Runderlass des Finanzministeriums NW vom 13.02.2004 – I 1-0125 – 3 u. a. –) definieren den Begriff „Vermögensgegenstände“ nicht. Nach den Kommentierungen (z. B. Patzig, Haushaltsrecht des Bundes und der Länder, Band II, C/63) besteht aber Übereinstimmung darüber, dass zu den Vermögensgegenständen sowohl geldwerte Sachen als auch Rechte und Forderungen gehören. Konkret sollen alle Gegenstände (bewegliche und unbewegliche Sachen, Rechte, tatsächliche Werte) umfasst werden, denen nach der Verkehrsanschauung ein Geldwert beizumessen ist und die deshalb im rechtsgeschäftlichen Verkehr nur gegen Entgelt zu bekommen sind.

Erfindungen zählen zu den Schutzrechten, die in patentierter oder unpatentierter Form zu Eigentum übertragen oder zur Nutzung überlassen werden können. Nach § 63 Absatz 4 hat dies gegen Erstattung des vollen Werts zu geschehen.

Ausnahmen hiervon können im Haushaltsgesetz oder im Haushaltsplan oder durch das Finanzministerium in besonderen Fällen bzw. bei Gegenständen von geringem Wert zugelassen werden.

Nach den Verwaltungsvorschriften zur LHO liegt ein besonderer Fall vor, wenn die Veräußerung unter dem vollen Wert an Stellen außerhalb der Landesverwaltung im Interesse des Landes dringend geboten erscheint. Hier wird eine Ausnahme vom Finanzministerium allgemein zugelassen, wenn der volle Wert des Vermögensgegenstandes den Betrag von 20.000,- Euro im Einzelfall nicht übersteigt.

Bei Gegenständen von geringem Wert wird eine Ausnahme vom Finanzministerium allgemein zugelassen, wenn der volle Wert des Vermögensgegenstandes den Betrag von 10.000,- Euro im Einzelfall nicht übersteigt.

Die einzelnen Ministerien können für ihre Geschäftsbereiche nähere Regelungen hierzu treffen. Für die Überlassung der Nutzung eines Vermögensgegenstandes gelten die vorstehenden Grundsätze mit der Maßgabe, dass es sich bei den genannten Beträgen um Jahresbeträge handelt.

Die Anwendung dieser Regelungen auf die von den Hochschulen erwartete Erfindungsvermarktung bedeutet zunächst, dass bei einem vollen Erfindungswert von bis zu 10.000,- Euro eine Eigentumsübertragung an Stellen außerhalb der Landesverwaltung, also Drittmittelgeber, unter Wert als allgemein zugelassen angesehen werden kann. Gleiches gilt für eine Lizenzierung, wenn der volle Betrag der Lizenzgebühr sich jährlich auf bis zu 10.000,- Euro beläuft.

Bei einem vollen Wert der Erfindung bzw. der Jahreslizenzgebühr zwischen 10.000,- und 20.000,- Euro ist die Zulässigkeit der Eigentumsübertragung bzw. Nutzungsüberlassung davon abhängig, ob dies „im Interesse des Landes“ dringend geboten erscheint. Letztlich dürfte dies von den einzelnen Hochschulen, in denen eine Erfindung oder ein Erfindungsanteil gemacht worden ist, nicht rechtssicher beurteilt werden können, so dass die Einholung des ministeriellen Einverständnisses erforderlich ist, sofern das Wissenschaftsministerium als zuständiges Fachministerium „für seinen Geschäftsbereich nähere Regelungen“ im Sinne der Verwaltungsvorschriften getroffen hat. Dies ist bisher jedoch nicht ersichtlich.

Im vorstehenden Zusammenhang ist auch Ziffer 7 der Verwaltungsvorschriften zu § 63 LHO von Bedeutung. In Ziffer 7 wird auf Nr. 2.1 zu § 7 LHO verwiesen. Diese Vorschrift betrifft „Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen als Planungsinstrument“ und regelt in erster Linie die vorvertraglichen Prüfungen anlässlich des Eigentums- oder Nutzungserwerbs von Vermögensgegenständen. Im hier untersuchten Zusammenhang ist folgender Auszug aus dem Wortlaut von Nr. 2.1 bedeutsam:

„Besteht für den Erwerb oder die Nutzung von Vermögensgegenständen eine Wahlmöglichkeit zwischen Kauf, Miet-, Leasing-, Mietkauf- und ähnlichen Verträgen, so ist vor dem Vertragsabschluss zu prüfen, welche Vertragsart für die Verwaltung am wirtschaftlichsten ist.(...)“

Bezogen auf die Erfindungsvermarktung ergibt sich hieraus die Pflicht für die Hochschulen, auch die geeignete Vertragsart zu prüfen und in den Verhandlungen mit dem künftigen Vertragspartner durchzusetzen zu suchen.

Sowohl bei der Ermittlung des vollen Erfindungswertes als auch bei der Überlassung unter Wert sowie bei der Entscheidung der geeigneten Vertragsart und der daraus resultierenden Rechtsfolgen dürfte es auf ein enges Zusammenwirken zwischen der betroffenen Hochschule und der jeweiligen Patentverwertungsagentur ankommen, um insbesondere die Interessen der Hochschulen und ihre Verpflichtungen aus der LHO bestmöglich zu verwirklichen.

Als Fazit ist jedoch zunächst festzuhalten, dass es im skizzierten finanziellen Rahmen jedenfalls nach der LHO zulässig ist, Erfindungen bzw. Erfindungsanteile, die in der Hochschule gemacht worden sind, unter dem vollen Wert zu übertragen.

Die haushaltsrechtliche Möglichkeit der Überlassung von Erfindungen unter ihrem vollen Wert ist aus Sicht der Hochschulen zu begrüßen. Auch wenn die LHO nach wie vor der Prüfungsmaßstab für das haushälterische Gebaren einer Hochschule ist, so hat die vorstehend skizzierte Regelung doch zunächst zur Folge, dass auf die mit erheblichen Schwierigkeiten verbundene Ermittlung des genauen Werts einer Erfindung in der frühen Phase der Vermarktungseinplanung verzichtet werden kann, soweit eine Überlassung unter dem vollen Wert im Rahmen der oben dargestellten „Ausnahmefreigrenzen“ beabsichtigt ist: Zu welchem Zweck sollte der volle Wert festgestellt werden, wenn die Höhe des Entgelts Gegenstand von Vertragsverhandlungen ist, an deren Ende zulässiger Weise auch eine Überlassung unter dem vollen Wert stehen kann? Zudem hat eine solche Überlassung den weiteren Vorteil der Verbesserung des Kooperationsklimas zwischen den Vertragspartnern, die auf diese Weise im günstigsten Fall ihre Zusammenarbeit ausbauen und auf weitere F&E-Projekte ausdehnen können.

Insgesamt wäre es jedoch sehr wünschenswert, wenn sich eine landesrechtliche Regelung der Erfindungsvermarktung annähme und dadurch die Bemühungen der Hochschulen um Effektivität in diesem Bereich positiv unterstützt würden.

3. Weiterhin stellt sich die Frage, ob die Regelungen des § 63 LHO allgemein auch auf die Erbringung von Leistungen staatlicher Hochschulen im Rahmen von F&E-Verträgen anzuwenden sind. Dürfen also staatliche Hochschulen Leistungen prinzipiell nur zu ihrem vollen Wert erbringen?

Die Fragestellung weist Bezüge zur sogenannten „Vollkostenrechnung“ auf, die zur Zeit in zahlreichen überörtlichen Hochschulgremien diskutiert wird, insbesondere auch denjenigen der deutschen Hochschulkanzler, die sich mit den Regelungen zur Erfindungsvermarktung beschäftigen.

Der Begriff der „Vollkosten“ ist uns ebenso wie sein Gegensatz „Zusatzkosten“ seit vielen Jahren durch die Projektfinanzierung der EU-Forschungsrahmenprogramme geläufig. Die staatlichen Hochschulen haben ihre Projektkosten weit überwiegend nach dem Zusatzkosten-Modell berechnet mit der Folge, dass die durch das jeweilige EU-Forschungsprojekt entstandenen zusätzlichen Kosten in vollem Umfang finanziert wurden. Eine Vollkostenrechnung wurde demgegenüber seitens der Hochschulen mit Zurückhaltung betrachtet, weil einerseits die zuverlässige Feststellung der projektbezogenen Vollkosten auf erhebliche or-

ganisatorische Schwierigkeiten stieß und andererseits von den festgestellten Vollkosten nur ein Bruchteil – in der Regel 50 % - von der EU finanziert worden ist. Insgesamt erscheint daher die Zusatzkosten- Rechnung für die staatlichen Hochschulen nach wie vor als vorteilhafter.

Die neuerliche Diskussion um die Vollkosten- Rechnung entzündet sich an der Frage, unter welchen Umständen und in welcher Höhe Industrieunternehmen, die in der Hochschule gemachte Erfindungen übernehmen und nutzen wollen, diese Erfindung vergüten müssen. Unterschieden wird dabei zwischen „Forschungsaufträgen“ mit konkret definiertem Forschungsziel und „Forschungsk Kooperationen“ mit breit formuliertem Forschungsthema und noch unsicherer Zielerreichung.

So wird vertreten, bei einem Forschungsauftrag könne der erforderliche, universitäre Aufwand und sogar das etwaige Entstehen von Erfindungen konkret abgeschätzt, im Rahmen einer Vollkosten- Rechnung festgestellt und gegenüber dem industriellen Auftraggeber abgerechnet werden; unter diesen Umständen solle die nach § 42 Arbeitnehmererfindungsgesetz vorgesehene Vergütung bereits in der Vollkosten- Rechnung enthalten sein und dementsprechend gegenüber dem industriellen Vertragspartner nicht mehr gesondert abgerechnet werden können.

Dem gegenüber würden in einer Forschungsk Kooperation üblicherweise lediglich die Zusatzkosten abgerechnet. Da Erfindungen in solchen Kooperationen in der Regel nicht absehbar seien, stellten sie im Falle der Übertragung einen zusätzlichen Wert dar, der vom industriellen Kooperationspartner gesondert zu vergüten sei.

Die Richtigkeit einer derartigen Kategorisierung müsste sich in der Praxis bestätigen. Zweifel bestehen jedoch bereits insoweit, als allein durch die Verwendung der Begriffe „Forschungsauftrag“ und „Forschungsk Kooperation“ noch nichts über die vertraglichen Leistungen, deren Wert und insbesondere das Schicksal etwaiger Erfindungen und ihrer Vergütung gesagt worden ist. Hier einen Ausgleich der Interessen zwischen Hochschule und industriellem Partner zu finden, bleibt der Verhandlung und dem Abschluss des jeweiligen F&E- Vertrages überlassen.

Aus § 63 LHO kann jedenfalls nicht die Notwendigkeit einer Vollkosten- Rechnung in F&E- Verträgen hergeleitet werden, denn diese Vorschrift regelt lediglich die Überlassung von Vermögensgegenständen im eingangs beschriebenen Sinne, nicht aber die Bereitstellung von Dienstleistungen durch Hochschulpersonal, die im Durchschnitt 70 bis 80 % der Kosten eines F&E- Projekts ausmachen. Soweit sächliche Ressourcen des Landes in einem F&E- Projekt genutzt werden, geschieht dies in aller Regel durch Hochschulpersonal und nicht durch Überlassung der Ressourcen an den Drittmittelgeber.

Anmerkungen zum 6. Forschungs- Rahmenprogramm der EU

Wer sich mit aktuellen vertraglichen Aspekten im Forschungs- und Entwicklungsbereich beschäftigt, kommt nicht umhin, auch auf die Entwicklungen im 6. Forschungs- Rahmenprogramm der EU einzugehen. Dies ist ein zu komplexes Thema mit einer Vielzahl von tatsächlichen und rechtlichen Implikationen, so dass ich mich an dieser Stelle auf einige Aspekte der in den Publikationen – auch der Europäischen Union – häufig vernachlässigten Konsortialverträge beschränken will.

Die Konsortialverträge regeln die Belange der sich für die Abwicklung eines EU- Forschungsprojekts zusammenfindenden Partner aus Hochschulen, Forschungseinrichtungen und Industrie. Der Abschluss eines Konsortialvertrages ist für die erfolgreiche Antragstellung und Bewilligung von

Forschungsmitteln aus dem Gesamtbudget des 6. Forschungs- Rahmenprogramms von über 17,5 Mrd. Euro unumgänglich. Konsortialverträge werden sowohl innerhalb der bereits aus bisherigen EU- Forschungsprogrammen bekannten Projekte mit spezifischer Ausrichtung (specific targeted research projects – STRePs) eingesetzt als auch in den neuen Instrumenten „Integrierte Projekte“ und „Exzellenz- Netzwerke“.

Etwa ab der 2. Hälfte des Jahres 2002 wurde in einschlägigen Veranstaltungen und Publikationen verbreitet, dass eine Gruppe von Fachleuten aus Industrie und betroffenen öffentlich rechtlichen Einrichtungen einen Muster- Konsortialvertrag erarbeitet. Die Erwartung war groß, dass ein solcher Muster- Konsortialvertrag allgemeiner Standard insbesondere in den integrierten Projekten und den Exzellenz- Netzwerken des 6. Forschungs- Rahmenprogramms würde und viel Arbeit bei Prüfungen und Verhandlungen ersparen könnte.

Diese Erwartung ist nicht in Erfüllung gegangen: Selten war die Vielfalt an unterschiedlichen Regelungen in Konsortialverträgen so groß wie im 6. Forschungs- Rahmenprogramm. In der Praxis der betroffenen Vertragspartner ist daher jeder Konsortialvertrag intensiv und vollem Umfang zu prüfen. Hinzu kommt, dass die Konsortialverträge im 6. Forschungs- Rahmenprogramm erheblich an Umfang zugenommen haben; im Regelfall beträgt er mittlerweile zwischen 30 und 50 Blatt Text ohne den Unterschriftenbereich und ohne Anlagen.

Im Folgenden möchte ich vier wichtige Einschätzungen aus den vielfältigen Regelungen in aktuellen Konsortialverträgen hervorheben, die nach den langjährigen Erfahrungen aus den vorangegangenen Forschungs- Rahmenprogrammen der EU abgeleitet werden können:

1. Die Zahl der Vertragspartner hat stark zugenommen. Konnte bisher ein Projekt mit bis zu 20 Konsorten als sehr groß bezeichnet werden, so sind jetzt 38, 53, ja sogar 66 Partner keine Ausnahme. Dies hat für die Hochschulen zur Folge, dass ihre Einflussnahme auf die Vertragsgestaltung jedenfalls dann erheblich eingeschränkt ist, wenn sich wesentliche Mitglieder der Konsortien bereits gefunden und sie einen Entwurf in seinen wesentlichen Zügen ausgearbeitet haben. Hinzu kommt, dass die in einer späteren Phase den die Konsortien ein tretenden Hochschulen auf internationale Partner treffen können, deren fachliche und administrative Qualität nur sehr schwer oder gar nicht einschätzbar sind. Vermehrt sind nämlich Partner nicht nur aus dem Bereich der EU- Beitrittsländer beteiligt, sondern auch aus dem übrigen Europa (Russland, Balkan-Länder) und Ostasien (China, Korea).

In der derzeitigen Anfangsphase der Projekte ist bereits zu beobachten, dass in den Konsortien ein reges „Kommen und Gehen“ von Partnern herrscht, was zu immer neuen Bearbeitungsschritten (erneute Vertragsunterzeichnungen) führt.

Wenn alle diese Partner mit zum Teil unterschiedlichem Rechtsverständnis und aus fremden Kulturkreisen ihren vielfältigen konsortialvertraglichen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommen, dürfte es sich um einen Glücksfall handeln. Kommt es jedoch zu Leistungsstörungen insbesondere bei der Erbringung der vereinbarten wissenschaftlichen Leistungen, der Einhaltung des Zeitplans, der Ordnungsgemäßheit der Abrechnungen bis hin zum freiwilligen Ausscheiden oder Ausschluss wegen – schuldhafter – Pflichtverletzung oder gar Insolvenz wesentlicher Vertragspartner, so ist weder der Projektkoordinator, der die wichtigste (wenn nicht einzige) rechtliche Verbindung zur EU darstellt noch die jeweils betroffene Hochschule zu beneiden.

2. Auch die Zahl der Funktionsträger in EU- Projekten – seien es Einzelpersonen oder Personenmehrheiten – hat sich erheblich vergrößert. In einem Konsortialvertrag begegnen uns neben dem Koordinator inzwischen eine Fülle von entscheidungsbefugten, ratgebenden und durchführenden Einrichtungen, wie etwa Board of Directors, Consultative Committee, Steering Bureau, Unterprojektleiter, Unterprojektgremien, Forschungsbereichsgremien, Fallstu-

diengremien usw. .

Diesen Funktionsträgern sind einerseits Pflichten und Verantwortlichkeiten der unterschiedlichsten Art zugeordnet. Andererseits bestehen innerhalb von Gremien Abstimmungsmodalitäten, in denen Verfahrensvorschriften beachtet werden müssen und die Herbeiführung von bestimmten Mehrheiten erforderlich ist. Auch hier kann man nur hoffen, dass in der Projektdurchführung stets die Erwartungen erfüllt werden und keine streitigen Verhandlungen mit nachteiligen Auswirkungen auf den Projektablauf entstehen.

3. Die Konsortialpartner können nicht zuverlässig davon ausgehen, dass ihnen die vertraglich vereinbarten Mittel in vollem Umfang rechtzeitig zur Verfügung stehen werden. Wegen der durchaus erkannten Gefahr von Leistungsstörungen enthalten viele Konsortialverträge umfangreiche Sicherungsklauseln.

Neben der Einforderung von Bürgschaften und Versicherungsverträgen (in erster Linie von Industriepartnern) ist ein anteiliger Einbehalt von Vorauszahlungen durch den Koordinator der Regelfall. Ein solcher Einbehalt wird gelegentlich im Konsortialvertrag als „Allgemeine Haftungsreserve“ (Common Liability Reserve) bezeichnet. Soweit über deren Höhe nicht durch ein Konsortialgremium zu einem späteren Zeitpunkt entschieden wird, wird als Anteil häufig im Vertrag 5 % der ersten EU- Vorauszahlung (Advance Payment) vereinbart. Dieser Betrag soll insbesondere dazu dienen, Forderungen der EU auf Rückzahlung wegen etwaiger Unregelmäßigkeiten während der Projektabwicklung erfüllen zu können. Weiterhin kann aus der Haftungsreserve derjenige Konsortialpartner vergütet werden, der Verpflichtungen eines vertragsbrüchigen (und ausscheidenden) Konsorten zusätzlich übernimmt. Nach dem Wortlaut verschiedener Konsortialverträge müssen vertragsbrüchige Partner damit rechnen, bis zur Höhe des doppelten ihres finanziellen Projektanteils in Anspruch genommen zu werden. Reichen die Mittel der Haftungsreserve nicht aus und sind vom vertragsbrüchigen Partner keine Mittel zu bekommen, so haften die verbleibenden Partner entsprechend ihrem finanziellen Projektanteil für die Erbringung der Leistung.

In diesem Zusammenhang wird häufig auf Annex II zum jeweiligen EU- Projektvertrag verwiesen. Dieser Annex II ist unveränderlicher Vertragsbestandteil und trägt den Charakter Allgemeiner Geschäftsbedingungen. Unter Ziff. 18 des Annex II sind die kollektiven finanziellen Verantwortlichkeiten der Vertragspartner und des Konsortiums geregelt. In seinen Absätzen 1 und 2 werden einerseits die Rückzahlungsverpflichtungen von ausscheidenden Partnern und andererseits die Verteilung von nicht eintreibbaren Beträgen auf die übrigen Konsortialpartner festgelegt. Nach Absatz 3 sollen jedoch die Absätze 1 und 2 nicht gelten, soweit „der vertragsbrüchige Partner eine öffentliche Einrichtung“ ist. Aus diesem Absatz lässt sich jedoch nur entnehmen, dass die übrigen Vertragspartner nicht für eine vertragsbrüchige öffentliche Einrichtung haften. Ist hingegen der vertragsbrüchige Partner keine öffentliche Einrichtung, so haftet die öffentliche Einrichtung, also auch eine staatliche Hochschule, sehr wohl anteilig für finanzielle Ausfälle, die durch ausscheidende Partner verursacht werden.

4. Vergleichsweise zufriedenstellend scheint überwiegend die Behandlung des geistigen Eigentums – häufig auch allgemein als Know-how bezeichnet – in den Konsortialverträgen geregelt zu sein. Es zeichnen sich folgende, wichtige und allgemeingültige Grundsätze ab:
 - 4.1 Bereits vorhandenes Know-how und im Projekt von einem Partner allein entwickeltes Know-how bleibt im Eigentum und in der Verfügungsbefugnis der Einrichtung (Konsortialpartner), in der dieses Know-how generiert wurde.
 - 4.2 Soweit derartiges Know-how von anderen Vertragspartnern zur Durchführung des Projekts benötigt wird, wird es diesen in aller Regel kostenfrei für Zwecke der Pro-

jektabwicklung zur Nutzung überlassen.

- 4.3** Bei gemeinsam generiertem Know-how – etwa auch gemeinsamen Erfindungen – müssen sich die betroffenen Vertragspartner in bi- oder multilateralen Vereinbarungen darüber verständigen, welcher Know-how- Anteil dem jeweiligen Partner zuzuordnen ist, ob und in welcher Weise er sich an einem etwaigen Anmeldeverfahren und der diesbezüglichen Kostentragung beteiligt, welche Nutzungsrechte welche Zwecke er anderen Konsortialpartnern oder Dritten (verbundenen Unternehmen, Unterlizenznehmern usw.) einräumt usw. .

Die häufig festzustellende Ausgewogenheit der Regeln zur Behandlung des geistigen Eigentums in den Konsortialverträgen dürfte auch darauf zurückzuführen sein, dass hier im wohlverstandenen Eigeninteresse der einzelnen Konsortialpartner üblicherweise „symmetrische Vertragsbedingungen“ vereinbart werden. Von einer solchen Symmetrie spricht man, wenn alle Partner – unabhängig davon ob sie dem öffentlich getragenen Bereich oder dem gewerblich orientierten Bereich zuzuordnen sind – gleiche Rechte und Pflichten haben und nur für alle Partner zumutbare Klauseln in gleicher Weise Anwendung finden. In ihrer Tendenz haben diese Vertragsregelungen Vorbildcharakter für die Erfindungsbehandlung auch außerhalb von EU -Projekten.

Vereinbarungen im Umfeld von F&E- Verträgen

Im Zusammenhang mit der Novellierung des § 42 des Arbeitnehmererfindungsgesetzes tauchen vermehrt Vertragstypen auf, die materiell in enger Verbindung zu zwischen den Hochschulen und Industriepartnern geschlossenen oder zu schließenden F&E- Verträgen stehen. Diese Verträge werden nicht mit den Hochschulen abgeschlossen, berühren jedoch ihre Interessen. Ich möchte sie daher an dieser Stelle dem „F&E- Umfeld“ zuordnen und unterscheidet drei Vertragstypen:

- 1.** Beraterverträge zwischen Industrieunternehmen und Wissenschaftlern (als natürliche Personen) haben eine lange Tradition. Sie können sich beziehen auf ein bestimmtes Projekt, etwa die Erstellung eines Gutachtens zu einem wissenschaftlichen Problem, oder sie können eher allgemeiner Natur sein und den Informationsfluss in Form von Berichten über Entwicklungen im wissenschaftlichen Tätigkeitsbereich des Wissenschaftlers zum Ziel haben. Sie können separat abgeschlossen werden oder in zeitlicher Verbindung mit F&E- Verträgen.

Vor der Novellierung des § 42 Arbeitnehmererfindungsgesetz beinhalteten derartige Beraterverträge häufig auch die Verpflichtung des Wissenschaftlers zur Übertragung aller frei verfügbaren künftigen Erfindungen und Erfindungsanteile auf den Industriepartner, falls dieser es wünscht. Je nach Intensität der Verpflichtungen bemmaß sich dementsprechend auch die Höhe der zu zahlenden Vergütung. Seitens der Hochschulverwaltungen wurden derartige Verträge meist lediglich zur Kenntnis genommen und – soweit erforderlich – genehmigt.

Nach Novellierung des Arbeitnehmererfindungsgesetzes wurde und wird versucht, diese Verfahrensweise bezüglich künftiger Erfindungen beizubehalten. Von Seiten der interessierten Wissenschaftler waren dabei wenig Widerstände erkennbar. Allerdings werden derartige Verträge nunmehr auch den Hochschulleitungen vorgelegt mit der Bitte, die vertraglichen Verpflichtungen zur Vorübertragung von Erfindungen zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

Gegen einen solchen Beitritt der Hochschulen zum Beratervertrag bestehen erhebliche rechtliche Bedenken. Nach der derzeitigen Rechtslage sind alle Wissenschaftler zur ordnungsgemäßen Meldung der von ihnen gemachten Erfindungen oder Erfindungsanteile gegenüber

ihrem Dienstherrn oder Arbeitgeber, vertreten durch die Hochschule, verpflichtet.

Dieser hat das Recht, die Erfindung entsprechend den Regelungen des Arbeitnehmererfindungsgesetzes in Anspruch zu nehmen. Die eingangs zitierte Gesetzesbegründung zur Novellierung (Bundestagsdrucksache 14/5975) intendiert eine stimulierende Wirkung auf das Hochschul- Patentwesen und damit auf den Technologietransfer aus diesem Bereich. Durch die Inanspruchnahme von Erfindungen sollen die Hochschulen durch erfolgreiche wirtschaftliche Verwertung Einkünfte erzielen und damit langfristig ein Patent- und Verwertungswesen im Hochschulbereich finanziell absichern. Diese Motivation des Gesetzgebers würde konterkariert durch den Beitritt der Hochschule zum Beratervertrag zwischen Wissenschaftler und Industrieunternehmen und der darin vereinbarten Verpflichtung zur Übertragung auch künftiger Erfindungen und Erfindungsanteile.

Hinzu kommt, dass Erfindungen häufig nicht allein von einem Erfinder gemacht werden, sondern meist mehrere Personen daran beteiligt sind (Gemeinschaftserfindungen). Soweit die weiteren Beteiligten ebenfalls Arbeitnehmer oder Bedienstete der Hochschule sind, könnte ein Beitritt der Hochschule zum Beratervertrag zu ihrer Verpflichtung führen, auch deren Erfindungsanteile dem Industrieunternehmen zu übertragen.

Insbesondere aber lässt sich auch aus dem Gesetz selbst erkennen, dass ein Beitritt der Hochschule zum Beratervertrag unter rechtlichen Gesichtspunkten nicht in Betracht kommen kann. Die Übergangsvorschrift des novellierten § 43 Arbeitnehmererfindungsgesetz bestimmt nämlich in Absatz 1 Satz 2, dass „in den Fällen, in denen sich Professoren, Dozenten oder wissenschaftliche Assistenten an einer wissenschaftlichen Hochschule zur Übertragung der Rechte an einer Erfindung gegenüber einem Dritten vor dem 18. Juli 2001 verpflichtet haben“, die alte Fassung des § 42 mit dem Hochschullehrerprivileg nur noch „bis zum 07. Februar 2003 weiter anzuwenden“ ist. Für sogenannte Altverträge wurde damit eine Übergangsfrist geschaffen, innerhalb derer sie entweder abgewickelt oder der neuen Rechtslage angepasst werden können. Wenn der Gesetzgeber aber eine solche Beendigung eines Rechtszustandes in zulässiger Weise festschreibt, so ist es rechtlich nicht zu vertreten, die bisherige Rechtslage durch die Konstruktion der Vorab- Abtretung von Erfindungen und den entsprechenden Beitritt der Hochschule zu einem derartigen Beratervertrag zu perpetuieren.

2. In Verbindung mit F&E- Verträgen zwischen Industrieunternehmen und Hochschulen wird zum Anderen verschiedentlich versucht, zwar nicht die Professoren, wohl aber andere Träger des Grundrechts auf Wissenschaftsfreiheit (die früheren freien Erfinder auf Grund des Hochschullehrerprivilegs) vertraglich unmittelbar zu verpflichten, gegenüber dem Industrieunternehmen auf ihr Recht der negativen Publikationsfreiheit zu verzichten. Diese Regelung geht zurück auf § 42 Ziffer 2 neuer Fassung, der lautet:

„Lehnt ein Erfinder auf Grund seiner Lehr- und Forschungsfreiheit die Offenbarung seiner Dienstleistung ab, so ist er nicht verpflichtet, die Erfindung dem Dienstherrn zu melden.“

Da diese Regelung nach § 22 Arbeitnehmererfindungsgesetz im Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht abdingbar ist, wird versucht, durch eine vertragliche Vereinbarung zwischen Industrieunternehmen und dem im F&E- Projekt mitarbeitenden Dozenten, wissenschaftlichen Mitarbeiter usw. die Meldepflichten zumindest im Verhältnis zum Industrieunternehmen zu sichern. Von der jeweiligen Interessenlage her ist das verständlich, zumal derartige Verträge oft auch noch Vertraulichkeitsklauseln beinhalten.

Rechtlich dürften solche Verträge auch zulässig sein. Aus der Sicht des Dienstherrn oder Arbeitgebers bestehen jedoch unter Fürsorgegesichtspunkten erhebliche Bedenken dagegen, dass der Arbeitnehmer derartige Verpflichtungen eingeht. In der Regel ohne finanzielle

Kompensation führen derartige Verträge zu Verpflichtungen, die bei Verstoß Schadensersatzansprüche gegen den Arbeitnehmer als natürliche Person nach sich ziehen können. Selbst wenn Pflichtverletzungen des Arbeitnehmers letztlich nicht nachweisbar sein sollten, so könnte der Arbeitnehmer im Streitfall in langwierige und kostenintensive Zivilprozesse verstrickt werden, in denen ein mächtiges Industrieunternehmen mit all seiner finanziellen Potenz Prozessgegner ist. Die Hochschule als Arbeitgeber sollte daher ihre Arbeitnehmer über derartige Risiken aufklären und vom Abschluss solcher Verträge abraten. Auch sollte die Hochschule gegenüber dem Industriepartner deutlich zu erkennen geben, dass sie dem Abschluss derartiger Verträge negativ gegenübersteht.

3. Die generalisierende Regelung der Behandlung von Erfindungen hat sich als sehr schwierig herausgestellt, wenn ein Wissenschaftler neben seiner hauptamtlichen Leitung eines Hochschulinstituts zugleich in zulässiger Weise ausgeübten Nebenamt noch eine Tätigkeit zu Gunsten einer Einrichtung außerhalb der Hochschule wahrnimmt. Hierbei kann es sich um eine kleinere, gewerbliche Firma („Professoren – Gesellschaft“) handeln, die der Wissenschaftler als Geschäftsführer leitet, oder an der er in sonstiger Weise maßgeblich beteiligt ist. Nicht selten ist auch der Fall, dass der Wissenschaftler eine außerhalb der Hochschule befindliche Einrichtung im Sinne des § 32 Hochschulgesetz NRW („An-Institut“) leitet, die entsprechend dem Gesetz wissenschaftliche Aufgaben erfüllt, die nicht von einer Einrichtung der Hochschule erfüllt werden können, dabei aber mit der Hochschule zusammenwirkt. Beispielhaft kommt weiter die nebenamtliche Leitung eines Fraunhofer-Instituts in Betracht.

Auch in derartigen Fällen ändert sich nichts an der arbeitnehmererfindungsrechtlichen Pflicht des Wissenschaftlers, seinem Arbeitgeber im Hauptamt alle Erfindungen und Erfindungsbeteiligungen zu melden. Spätestens aber bei der Inanspruchnahme der Erfindung öffnet sich das Tor zu der rechtlich höchst streitigen Abgrenzung zwischen Diensterfindung und freier Erfindung. Die Gesetzesbegründung zu § 42 Arbeitnehmererfindungsgesetz lautet hierzu zunächst:

„Das Recht des Dienstherrn zur Inanspruchnahme setzt eine Diensterfindung voraus. Zu diesen gehören künftig insbesondere auch Erfindungen aus wissenschaftlicher Tätigkeit im Hauptamt. Frei sind Erfindungen, die der Wissenschaftler im Rahmen einer genehmigten Nebentätigkeit macht. Nach wie vor frei sind Erfindungen, die privat getätigt werden, ohne dass ein dienstlicher Bezug vorhanden ist. Für die Abgrenzung im konkreten Einzelfall gelten die allgemeinen Grundsätze, ohne dass es einer Sonderregelung bedarf. Auch freie Erfindungen sind der Hochschule unverzüglich mitzuteilen (§ 18 Arbeitnehmererfindungsgesetz). Für die Inanspruchnahme und das Verfahren gelten die allgemeinen Regeln.“ (Bundestags- Drucksache 14/5975, Seite 6)

Ein Erlass des nordrhein-westfälischen Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung vom 06.02.2002 (Aktenzeichen 324.1), der sich mit „Erläuterungen zur Novellierung des Arbeitnehmererfindungsgesetzes“ befasst, besagt unter Punkt 2 dagegen Folgendes:

„Diensterfindung ist jede Erfindung, die aus der dienstlich obliegenden Tätigkeit entstanden ist (...), dazu zählen bei Wissenschaftlern insbesondere auch Ergebnisse der Drittmittelforschung (...). Auch Erfindungen in Nebentätigkeit, die maßgeblich auf Erfahrungen oder Arbeiten der dienstlichen Tätigkeit beruhen, sind Diensterfindungen (...).“

Den rechtlichen Abgrenzungstreit zwischen Diensterfindung und freier Erfindung möchte ich an dieser Stelle der Wissenschaft und den Gerichten überlassen. In vertraglicher Hinsicht scheint mir der Dienstherr jedoch gut beraten, wenn er sich bei der Inanspruchnahme einer

Erfindung zurückhält, von der sachlich begründet behauptet wird, dass sie einer Tätigkeit zuzuordnen ist, die zu Gunsten der oben genannten Einrichtung außerhalb der Hochschule verrichtet worden ist. Häufig wird nämlich zwischen einer solchen Einrichtung und der Hochschule ein Kooperationsvertrag existieren, der das Zusammenwirken beider Vertragspartner regelt. Dieser Vertrag kommt zustande, weil sich beide Partner aus der Kooperation Vorteile versprechen, die von unterschiedlichster Natur sein können. Wenn aber die Hochschule die Existenz und das Wirken einer solchen außeruniversitären Einrichtung akzeptiert, so wird sie die vertraglichen Verpflichtungen der Einrichtung gegenüber deren Vertragspartnern nicht dadurch beeinträchtigen dürfen, dass sie eine Erfindung in Anspruch zu nehmen versucht, die auf Grund eines Vertrages mit dem Geldgeber diesem zusteht.

Gerade bei erkennbar wertvollen Erfindungen wird jedoch den tatsächlichen Feststellungen der Zuordnung der Erfindung zur hauptamtlichen oder nebenamtlichen Tätigkeit eine erhebliche Rolle spielen. Im Streitfall könnte dies auch dazu führen, dass die erfindungsbezogenen, vertraglichen Verhältnisse zwischen außeruniversitärer Einrichtung und deren Geldgeber in geeigneter Weise gegenüber der Hochschule offen gelegt werden müssen.

Fazit:

1. Entgegen allen behaupteten Vereinfachungstendenzen geben die Vielzahl der Partner und Funktionsträger sowie die Fülle und Kompliziertheit der Vertragsregelungen im 6. Forschungs- Rahmenprogramm der EU Anlass zu der Befürchtung, dass in der Projektdurchführung zahlreiche zusätzliche Probleme mit rechtlichem Charakter auch seitens der teilnehmenden staatlichen Hochschulen zu bewältigen sein werden.
2. Das im Jahr 2002 in Kraft getretene neue Erfindungsrecht für den Hochschulbereich verursacht vertragsrechtliche Schwierigkeiten der unterschiedlichsten Art, die die Hochschulen vor erhebliche Probleme stellen, da zur Zeit negative Auswirkungen auf die Drittmiteleinwerbung durch F&E- Projekte festzustellen sind und die Einnahmen aus der anlaufenden Erfindungsvermarktung bisher noch keineswegs „sprudeln“.

Sehr geehrte Damen und Herren, ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit !